

Tod beziehen. In der ersten (Kap. 8 der neuen Ausgabe) heisst es: *Fuit tempore*¹, *dum haec scribimus, superstes adhuc venerabilis dominus Ekkehardus regens ecclesiam sancti Petri in Sereno monte*; in der zweiten (Kap. 9) *Idem venerabilis praepositus Ekkehardus, qui praedictam vidit visionem, nunc temporis, cum haec scribimus, habet in ecclesia sua religiosum sacerdotem Ebbekonem*. Demnach ist die Vita vor dem Tode des Propstes Ekkehard von Lauterberg, der am 26. Jan. 1193 starb, geschrieben worden; wahrscheinlich aber lässt sich die Abfassungszeit noch etwas enger begrenzen, da Ekkehard, der mehr als achtzig Jahre alt geworden ist, sich von der eigentlichen Regierung des Stifts schon fünf Jahre vor seinem Tode zurückgezogen hatte, und danach, wenn er auch die Würde des Propstes nicht niederlegte, doch kaum ohne jeden Zusatz als *regens ecclesiam sancti Petri in Sereno monte* bezeichnet sein würde². Man wird also die Entstehung der kleinen Schrift in die Zeit von 1166/67 bis etwa 1188 setzen dürfen. Wenn aber aus den Worten am Schluss von Kap. 9: *quae deinceps dicturus sum, vivis testibus probari possunt* gefolgert werden dürfte, dass die in den folgenden Geschichten genannten Persönlichkeiten, von denen keine ausdrücklich als bereits verstorben bezeichnet wird, zur Zeit der Niederschrift alle noch lebten, so würde man zu einer noch engeren Bestimmung gelangen. Da Werno nur bis zum Oktober 1174 als Propst von Hildesheim nachweisbar ist, sein Nachfolger Bertold schon im April 1175 begegnet³, so würde sich auch unter der Voraussetzung, dass sein Tod erst nach einiger Zeit in Halle bekannt geworden wäre, die Abfassungszeit in die Grenzen der Jahre 1166/67 und etwa 1175 einschliessen lassen⁴.

1) *'tempus'* Schannat; das vorangehende *'fuit'* ist auffallend, aber doch wohl nicht zu ändern: es wird vom Standpunkt eines späteren Lesers aus gesagt sein. 2) Vgl. Chron. Montis Sereni, SS. 23, 164 f. Während der letzten fünf Jahre Ekkehards verwaltete als sein Vikar Walther, der nach seinem Tode Propst wurde, die Geschäfte des Klosters. 3) Janicke a. a. O. S. 351 n. 368; 354 n. 369. 4) Die sonstigen Angaben der Kapitel 10 — 14 bieten keine näheren Anhaltspunkte. Graf Heinrich von Bodenburg, der in Hildesheimer Urkunden von 1143 — 1150 vorkommt (Janicke, 1, 210 n. 231; 239 n. 263) ist, nachdem er vor Friedrich I. als Kaiser, also frühestens 1155, wegen Mitschuld an der Ermordung des Grafen Hermann von Winzenburg angeklagt und im Zweikampf besiegt war, in das Kloster Neuwerk eingetreten. Wie lange er gelebt hat, wissen wir nicht. Der in Kap. 12 erwähnte *'miles de Halverstat Caesarius nomine'* wird wohl dem Ministerialengeschlecht angehören, von dem die Schultheissen (*praefecti*, vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt S. 271 ff.) Caesarius I.